

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang (B.Sc.)
„Computing and Media“
der
Fachhochschule Brandenburg
(Pro/B-FBI)**

aufgrund des § 13 des
Brandenburgischen Hochschulgesetzes
vom 20. Mai 1999

und der
Rahmenprüfungsordnung der Fachhoch-
schule Brandenburg (RP0)

erlässt
der Fachbereich Informatik und Medien
der Fachhochschule Brandenburg

folgende
Studien- und Prüfungsordnung

Brandenburg, den 25.03.2003

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Abschlussgrad
- § 3 Dauer, Aufbau und Umfang
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Praxisphase
- § 6 Auslandssemester
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 9 Fristen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Pflichtberatung
- § 11 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 23 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 27 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 28 Inhalte und zeitlicher Ablauf
- § 29 Wahlpflichtfächer und Module
- § 30 European Credit Transfer System
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

- Prüfungstafel
- Regelstudienplan
- Wahlpflichtkataloge

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf und Abschluss des Bachelor-Studienganges „Computing and Media“ am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Akademischer Abschlussgrad

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Dauer, Aufbau und Umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst die Studiensemester, die Praxisphase, das Auslandssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 124 SWS, ein Auslandssemester und eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer neben den in § 25 BbgHG aufgeführten Voraussetzungen ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen kann.

(2) Ein zwölfwöchiges Vorpraktikum soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Die Vorpraxis soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Bereich des Studiengangs fachlich zuzuordnen ist. Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan oder ein von ihm bestellter Praxisbeauftragter. Näheres regelt die Vorpraktikumordnung der Fachhochschule Brandenburg.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Praxisphase

(1) Die Praxisphase ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Die Praxisphase hat einen Umfang von mindestens 12 Wochen und kann in maximal drei getrennten Zeitabschnitten ab Beginn des dritten Semesters in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Die Gesamtleistung der Praxisphase wird undifferenziert bewertet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt. Die Praxisphase kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung der Praxisphase erfolgt durch den Betreuer.

(4) Über die Praxisphase wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil der Praxisphase. Der Bericht ist am Ende der Praxisphase über den Betreuer an den Praxisbeauftragten abzugeben. Es kann festgelegt werden, dass der Bericht auch maschinenlesbar abzugeben ist.

§ 6 Auslandssemester

(1) Das Auslandssemester ist ein Studiensemester, von dem ein wesentlicher Teil in der Regel als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule stattfindet. Während des Auslandsaufenthalts sind mindestens 15 ECTS-Punkte zu erwerben, die gleichgewichtig durch Lehrveranstaltungen auf den Gebieten Informatik und Medien auf der einen und fachübergreifende Veranstaltungen auf der anderen Seite zu erbringen sind.

(2) Das Auslandssemester wird durch ein Auslands-Seminar begleitet. Lehrveranstaltungen dieses Auslands-Seminars können vor oder nach dem Auslandsaufenthalt stattfinden.

(3) Der Fachbereichsrat kann ein alternatives 15 ECTS-Punkte umfassendes Studienprogramm beschließen. Dieses muss in seiner Beschaffenheit den Gedanken der Internationalisierung befördern.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums können Studienleistungen eingeführt werden. Studienleistungen können vor

(Prüfungsvorleistungen) oder nach Fachprüfungen abgelegt werden. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 8 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 9 Fristen

Zu jeder Prüfungsleistung oder deren Wiederholung hat sich der Studierende innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden. Bei Wiederholungsprüfungen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

Für Studienleistungen, die durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit abgelegt werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden vor der Prüfung in geeigneter Weise über ihre Zulassung informiert.

Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb von 14 Tagen vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen und Pflichtberatung

(1) Das Auslandssemester darf nur antreten, wenn

1. nicht mehr als zwei Prüfungs- oder Studienleistungen des Regelstudienplanes bis einschließlich des dritten Semesters fehlen und wer
2. den Nachweis guter, für das Zielland entsprechender Fremdsprachenkenntnisse vorlegt. Im Falle von Englisch wird der Nachweis in der Regel durch das Bestehen der Fremdsprachen-Prüfung des 4. Semesters erbracht.
3. das vorgeschriebene zwölfwöchige Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
2. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.

(3) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 5. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Es wird ein Studienfachberater aus dem Kreis der Professoren bestellt. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer die Praxisphase sowie das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, soweit der Studierende die Unvollständigkeit zu vertreten hat, oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 12) und/oder
2. durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) zu erbringen.

Kombinationen von mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Absatz 1 bis 2 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(4) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

(5) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium an die Stelle einer Studienleistung treten.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt wer-

den, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

Klausurarbeiten sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben ggf. unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten sind. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer Klausurarbeit, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Fachnoten und der Note der Bachelor-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13, Absatz 2 RPO entsprechend.

(2) Studienleistungen werden undifferenziert bewertet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt für undifferenziert bewertete Studienleistungen entsprechend.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Auslandssemester erfolgreich absolviert, sämtliche Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Bachelor-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 17 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung gilt auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in dieser Ordnung vorgesehe-

nen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss kann eine bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwei Semestern einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen durch den Prüfungsausschuss anerkannten zwingenden Grundes, Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, gesetzliche Fristen der landesrechtlichen Regelung über den Erziehungsurlaub sowie Studienzeiten im Ausland zählen für diese Frist nicht mit.

(3) Der Freiversuch kann für die Bachelor-Arbeit Anwendung finden, wenn diese innerhalb der Regelstudienzeit angefertigt wird.

(4) Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 17 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, abweichend zu § 9 automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden.

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt

werden. Studierende sind für alle im laufenden Semester angebotenen Prüfungen angemeldet, sofern sie diese in vergangenen Semestern mindestens einmal nicht bestanden haben.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

Die Regelungen des § 19 RPO zu Diplomarbeiten gelten für Bachelor-Arbeiten entsprechend.

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der FH Brandenburg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten fachlichen Bereich tätig sind (Betreuungsberechtigter). Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom

Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema kann einmal und zwar nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

Das Thema der Bachelor-Arbeit ist spätestens in dem Studiensemester, welches auf den Abschluss der Fachprüfungen eines Studierenden folgt, auszugeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Ablauf dieser Frist einem Studierenden ggf. ein Thema zuteilen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Hochschule (Studentensekretariat) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit (auch nicht in Auszügen) anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegen hat.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird bei einer Abweichung von mehr als einer Note oder wenn einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ein weiterer Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Es wird der Mittelwert der Noten der Prüfer als Note der Bachelor-Arbeit festgelegt. Dabei wird nach der ersten Dezimalstelle abgeschnitten.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist

jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen nach Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen.

(3) Nach Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 23 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 23 Noten der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Bachelor-Prüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

§ 24 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

§ 21 RPO gilt für Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit und Bachelor-Urkunde entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22, Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 26 Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation stehen Studienfachberater zur Verfügung. Das Studienangebot ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Ein Propädeutikum kann vor der Vorlesungszeit des ersten Studienseesters stattfinden.

(2) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass der Studierende die Bachelor-Prüfung im sechsten Semester abschließen kann. Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Studienseester angefertigt werden.

(3) Der Umfang des Studiums in den Studienseestern entspricht 180 ECTS-Punkten.

(4) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung gefordert werden. Der detaillierte Regelstudienplan ist in der Anlage enthalten.

§ 27 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Laborpraktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können als große Vorlesungen (V) vor allen oder auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

In **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden, die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden, die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden und die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse zum Semesterende sind eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit), ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern, gegebenenfalls eine Präsentation vorlage.

(2) Die Lehrform einer Lehrveranstaltung kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und -kollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 28 Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Propädeutikum	2 SWS
in den Pflichtfächern	83 SWS
in den Wahlpflichtfächern	17SWS
	(Katalog A, B, C)
in den Wahlmodulen	12 SWS
	(Katalog D)
in den Projekten / Praktika	8 SWS
im Auslands-Seminar	2 SWS

insgesamt in den Studiensemestern
124 SWS
(inkl. Propädeutikum 2 SWS).

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan findet sich in der Anlage dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer sowie die Module sollen in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(4) Die Wahlpflichtfächer sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage befinden. Die Wahlpflichtfachkataloge B und C (offene Listen) werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtmodulkatalog D in der Anlage aufgeführt (offene Liste). Der Wahlpflichtmodulkatalog sowie die Untersetzung der Wahlpflichtmodule durch Lehrveranstaltungen wird vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.

§ 29 Wahlpflichtfächer und Module

(1) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfangs zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muss durch den Studierenden bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des entsprechenden vorherigen Semesters der FH Brandenburg schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. In der Anlage sind die Wahlpflichtkataloge enthalten.

(2) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module. Umfang und Inhalt der Module sind in der Anlage festgelegt.

(3) Von jedem Studierenden sind Wahlpflichtmodule zu wählen. Die Wahl muss durch den Studierenden bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des entsprechenden vorherigen Semesters der FH Brandenburg schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Lehrveranstaltungen der Module Pflichtveranstaltungen. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. In der Anlage sind die Modulkataloge aufgeführt.

§ 30 European Credit Transfer System

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht. Leistungspunkte für ein Modul sind nur anzurechnen, wenn die im Modul zu erbringenden Prüfungs-

leistungen insgesamt mit mindestens 4,0 bewertet werden.

(2) Die Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung oder Gruppe von Lehrveranstaltungen sind in den Prüfungstafeln in den Anlagen angegeben. Der Umrechnung der Noten in ECTS-Grade liegt der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ zugrunde.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft

Der Präsident

Diese Ordnung wurde am 03.06.2003 durch den Präsidenten genehmigt und dem MWFK angezeigt.

Prüfungstafel

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Lehrveranstaltungen	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
				Propädeutikum	2										
15	0,10	18		Grundlagen der Informatik											
			8	Grundlagen der Informationsverarbeitung	3							X		0,4	
				Angewandte Logik	3										
			6	Algorithmen und Datenstrukturen I	3										
			4	Algorithmen und Datenstrukturen II		3						X		0,4	
			4	Formale Sprachen/Automatentheorie I		3					X		0,2		
9	0,08	10		Medien und Design											
			3	Internet und WWW	3								X		
			3	Mediengestaltung I	3						X				
			4	Mediengestaltung II		3						X		1,0	
10	0,08	10		Mathematische Grundlagen											
			4	Mathematik I	4						X				
			2	Mathematik II		2						X		0,5	
			4	Mathematik III			4					X		0,5	
19	0,12	20		Soft- und Hardwaresysteme											
			3	Grundlagen der Informationstechnik	3						X				
			7	Digitaltechnik		3							X		0,5
				Rechnerorganisation		3									
			6	Betriebssysteme und Rechnernetze I		3									
			4	Betriebssysteme und Rechnernetze II			3					X		0,3	
	4	Datenbanken I			4					X		0,2			
18	0,12	22		Programmierung											
			4	Programmierung I	4						X				
			5	Programmierung II		4						X		0,3	
			5	Programmierung III			4					X		0,3	
			4	1. Wahlfach aus Katalog A			3					X		0,2	
			4	2. Wahlfach aus Katalog A			3					X		0,2	

20	0,20	23		Software-Engineering									
			3	Software-Engineering				3			X		0,4
			4	Software-Praktikum				4				X	
			7	Studienarbeit / Projekt				4				X	
			3	1. Wahlfach aus Katalog B				3			X		0,2
			3	2. Wahlfach aus Katalog B				3			X		0,2
			3	3. Wahlfach aus Katalog B				3			X		0,2
12	0,15	14		Entwicklung komplexer Systeme									
				1. Wahlmodul aus Katalog D									
			7	1. Fach				3			X		0,5
				2. Fach				3					
				2. Wahlmodul aus Katalog D									
7	1. Fach				3			X		0,5			
	2. Fach				3								
19	0,15	21		Fremdsprachen und Soft Skills									
			2	Englisch I	2					X			
			2	Englisch II		2					X		
			3	Englisch III			2				X	0,6	
			4	Fremdsprache				4			X	0,4	
			3	BWL			3					X	
			2	Rhetorik und Präsentationstechnik				2				X	
			3	Auslands-Seminar					2			X	
			2	Wahlfach aus Katalog C						2		X	

Zwischensumme:	138									
	12	12	Praxisphase			X	X	X	X	
	15	15	Auslandssemester					X		
	15	15	Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium)						X	
Insgesamt:	180									

* Der Bezug einer Prüfungsvorleistung (PVL) zu einer Prüfungsleistung (PL) ist farbig unterlegt.

Regelstudienplan

Prüfungsfach	Lehrveranstaltungen	SWS im											
		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
		V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L	V	Ü/L
	Propädeutikum	1	1										
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informationsverarbeitung	2	1										
	Angewandte Logik	2	1										
	Algorithmen und Datenstrukturen I	2	1										
	Algorithmen und Datenstrukturen II			2	1								
	Formale Sprachen / Automatentheorie I			2	1								
Medien und Design	Internet und WWW	2	1										
	Mediengestaltung I	2	1										
	Mediengestaltung II			2	1								
Mathematische Grundlagen	Mathematik I	2	2										
	Mathematik II			1	1								
	Mathematik III					2	2						
Soft- und Hardwaresysteme	Grundlagen der Informationstechnik	2	1										
	Digitaltechnik			2	1								
	Rechnerorganisation			2	1								
	Betriebssysteme und Rechnernetze I			2	1								
	Betriebssysteme und Rechnernetze II					2	1						
	Datenbanken I					2	2						
Programmierung	Programmierung I	2	2										
	Programmierung II			2	2								
	Programmierung III					2	2						
	1. Wahlfach aus Katalog A					2	1						
	2. Wahlfach aus Katalog A					2	1						

Wahlpflichtkataloge**Katalog A**

Lehrveranstaltung	V	Ü
Mediengestaltung III	1	2
Mikrocomputertechnik	2	1
Programmierung IV	2	1

Katalog B (Informatik, offene Liste)

Lehrveranstaltung	V	Ü
Grundlagen der Wissensverarbeitung	2	1
Grundlagen der Sicherheit	2	1
Softwareergonomie	2	1
Grundlagen der Medienwirtschaft	2	1
Technische Informatik	2	1
Datenbanken II	1	2
Wahrnehmungstheorie und Rezeptionsästhetik	2	1
Multimediaproduktion	2	1

Katalog C (Soft Skills, offene Liste)

Lehrveranstaltung	V	Ü
Recht	2	
Ethik	2	
Ergonomie	2	
Projektmanagement und Qualitätssicherung	2	

Katalog D (Module, offene Liste)

Modul	Lehrveranstaltung (Beispiele)	V	Ü
Intelligente Systeme I	Künstliche Intelligenz	2	1
	Bildverarbeitung	2	1
Intelligente Systeme II	Eingebettete Systeme	2	1
	Hardware zur digitalen Signalverarbeitung	2	1
Network Computing I	Parallele Algorithmen	2	1
	Programmierung paralleler und verteilter Systeme	2	1
Network Computing II	Network Computing	2	1
	Netzwerk-Sicherheit	2	1
Medien I	Medientechnik (Audio)	2	1
	Medientechnik (Video)	2	1
Medien II	Video Design	2	1
	Computeranimation	2	1
Digitale Signal-, Audio- und Bildverarbeitung	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	2	1
	Werkzeuge der Signal-, Audio- und Bildverarbeitung	2	1